



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 38 GeoLT 2005 Beschlussfähigkeit des Hauses

GeoLT 2005 - Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2021

- (1) Die Anwesenheit der zu einem Beschluss des Landtages notwendigen Anzahl § 58) ist bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.
- (2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit des Landtages nicht vorgenommen werden, so unterbricht die Präsidentin/der Präsident die Sitzung auf bestimmte (Unterbrechung) oder auf unbestimmte (Schließung) Zeit.

Anm. in der Fassung LGBI. Nr. 42/2015

In Kraft seit 16.06.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$